

**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

30. September 2011

**Kanzleinachrichten  
Oktober 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unseren monatlichen Mandantenbrief mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

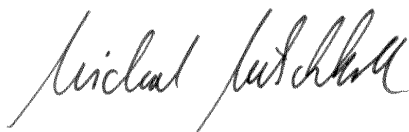
An der Anerkennung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer scheiden sich die Geister und aktuell die Rechtsprechung zweier Finanzgerichte. Während das FG Köln die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des betrieblichen bzw. beruflichen Nutzungsanteils anerkannt hat, ließ das FG Baden-Württemberg die Aufteilung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bei privater Mitbenutzung nicht zu. Der BFH muss nun abschließend entscheiden.

Onlinehändler aufgepasst! Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 04.08.2011 unter anderem die gesetzlichen Regelungen im BGB und im EGBGB zum Widerruf abgeändert sowie insbesondere den neuen § 312e BGB mit der Überschrift „Wertersatz bei Fernabsatzverträgen“ eingefügt und die Musterwiderufsbelehrung an die neue Gesetzeslage angepasst. Was Sie aufgrund der neuen Rechtslage beachten müssen, erfahren Sie in auf unserer Webseite [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de).

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium unter bestimmten Voraussetzungen als vorab entstandene Werbungskosten anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass Studenten ihre Ausgaben, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Studium entstehen, als Werbungskosten bei ihren Einkünften steuerlich geltend machen dürfen. Mehr über die praktischen Folgen und die rechtlichen Hintergründe dieser Entscheidung, lesen Sie in unserem Artikel unter <http://www.metschkoll.de/erststudium>.

Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

---

### **Seminar: Steuern kompakt für Jungunternehmer**

**Termin:** Mittwoch, den 12.10.2011, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Mittwoch, den 19.10.2011, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer in der EU**

**Termin:** Dienstag, den 25.10.11, 09:00 bis 16:30 Uhr

**Ort:** IHK-Passau, Mamming

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Dienstag, den 08.11.2011, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie München, Orleansstrasse 10-12, 81669 München

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Wie funktioniert die GmbH & Co. KG?**

**Termin:** Dienstag, den 15.11.2011 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie München, München, Orleanstr. 10-12

---

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Freitag, den 25.11.2011, 13:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Wie funktioniert die GmbH & Co. KG?**

**Termin:** Mittwoch, 30.11.2011 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Mittwoch, den 07.12.2011, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuer**

**Termin:** Dienstag, den 13.12.2011, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## **Termine und Allgemeines**

### ***Termine Oktober 2011***

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.10.2011	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %

## Einkommensteuer

### **Grundsätze der Betriebsaufspaltung gelten auch für Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft**

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Besitzunternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage, z. B. ein Fabrikgebäude, an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt und eine oder mehrere Personen zusammen sowohl das Besitz- als auch das Betriebsunternehmen so beherrschen, dass in beiden Unternehmen ein einheitlicher geschäftlicher Betätigungswille durchgesetzt werden kann. In diesem Falle hat das Besitzunternehmen gewerbliche Einkünfte. Das gilt auch dann, wenn ein Mehrheitsaktionär eine wesentliche Betriebsgrundlage an seine Aktiengesellschaft überlässt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs).

### **Anwendung des Halbabzugsverbots im Verlustfall**

Auch ein nur geringfügiger Veräußerungspreis beim Verkauf einer wesentlichen Beteiligung führt dazu, dass im Verlustfall das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden ist. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Gesellschaft ausschließlich Verluste erzielt hat und der Veräußerungserlös im Verhältnis zu diesen Verlusten nur geringfügig ist. Nur wenn es sich bei den Einnahmen lediglich um einen symbolischen Kaufpreis handelt, scheidet die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bzw. des Halbabzugsverbots aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte**

Aufwendungen für den Besuch einer Schule eines hochbegabten Kindes können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Schulbesuch medizinisch angezeigt ist.

Eltern hatten die Kosten ihres Kindes für den Besuch einer Hochbegabtenhochschule in Schottland als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Den Besuch hatte der Allgemeine Sozialdienst empfohlen, weil es in Deutschland für das unter einem bestimmten Syndrom leidende Kind keine entsprechende Schule gab.

Der Bundesfinanzhof hat auf seine neueste Rechtsprechung verwiesen, die den Nachweis einer Krankheit nicht mehr auf ein vor Beginn der Behandlung einzuholendes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder eines Attests eines öffentlich-rechtlichen Trägers abhängig macht.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber will die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aushebeln. Mit dem noch nicht verabschiedeten Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist geplant, die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten wieder durch Gutachten usw. nachzuweisen, die vor Beginn der Behandlung einzuholen sind.

### **Erhebung des Solidaritätszuschlags bis 2007 verfassungsgemäß**

Eine GmbH hatte gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2007 geklagt mit der Begründung, die Erhebung des Zuschlags habe spätestens im Jahr 2005 ihre verfassungsmäßige Berechtigung verloren.

Der Bundesfinanzhof ist anderer Ansicht. Der Zuschlag ist nicht durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden. Er kann auch für einen längeren Zeitraum erhoben werden, wenn er nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden muss. Auch eine dauerhafte Finanzierungslücke, die durch den Wegfall des Zuschlags entstehen würde, steht der Verfassungswidrigkeit entgegen.

### **Investitionsabzugsbetrag: Investitionsabsicht und Dokumentationsanfordernis**

Kleine und mittlere Betriebe können unter bestimmten Voraussetzungen einen Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Allerdings muss der Unternehmer im Jahr der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Dabei

müssen das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten benannt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Investitionsabzugsbetrag auch dann zu gewähren ist, wenn er nach einem zuvor ergangenen Schätzungsbescheid mit der Steuererklärung geltend gemacht wird.

### ***Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium nach Schulabschluss können in voller Höhe abziehbar sein***

Der Bundesfinanzhof lässt die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss zum Werbungskostenabzug zu, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z. B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt werden.

Die Finanzverwaltung hatte solche Aufwendungen bisher nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis zu 4.000 € pro Jahr anerkannt. Dabei gingen diese Aufwendungen in den meisten Fällen ins Leere, wenn die Betroffenen nur geringe oder gar keine Einkünfte hatten. Hat der Auszubildende bzw. Student keine Einkünfte, sollte er für jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben und die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt hat dann jeweils einen Verlustvortrag zum Ablauf des vorangegangenen Jahres festzustellen. Dies gilt im Übrigen auch für die Jahre ab 2007, falls für diese Jahre noch keine Steuererklärungen abgegeben worden sind.

**Beispiel:** Ein Student hat in den Jahren 2007 bis 2010 jährlich 8.000 € für sein Studium aufgewendet. Für die Jahre ab 2007 gibt er Einkommensteuererklärungen ab und das Finanzamt stellt zum 31.12.2010 einen Verlustvortrag von 32.000 € fest. Im Jahr 2011 bezieht der Student ein Gehalt von 42.000 €. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2011 wird der Verlustvortrag in voller Höhe berücksichtigt.

**Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber dieses steuerehrerfreundliche Urteil über die Einzelfälle hinaus anwenden wird.

### ***Sind die Aufwendungen für die Arbeitsecke im Wohnzimmer Betriebsausgaben oder Werbungskosten?***

Die Anerkennung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist immer wieder Gegenstand von Verfahren vor den Finanzgerichten. Das Finanzgericht Köln setzt mit einem Urteil neue Akzente: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des betrieblichen bzw. beruflichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden.

Im Urteilsfall beantragte ein Gewerbetreibender den Abzug von 50 % der Aufwendungen für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und bezog sich auf das gesetzliche Aufteilungsverbot bei so genannten gemischt veranlassten Aufwendungen.

Das Finanzgericht Köln stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs zur Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten. Mit diesem Beschluss hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen geändert und Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisekosten in größerem Umfang als bisher zum Abzug zugelassen. Was für Reisekosten gilt, ist nach Auffassung des Finanzgerichts Köln auch beim häuslichen Arbeitszimmer anwendbar.

Eine andere Auffassung vertritt das Finanzgericht Baden-Württemberg. Es ließ die Aufteilung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bei privater Mitbenutzung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

### ***Vergütung für Praktikum kann kindergeldschädlich sein***

Die Vergütung für ein Praktikum während des Studiums gehört zu den kindergeldschädlichen Einnahmen. Eine Kürzung um die Kosten für Miete und Verpflegungsmehraufwand kommt nicht in Betracht, auch wenn die Wohnung vom Studienort an den Ort des Praktikums verlegt wird.

Grundsätzlich ist ein Abzug des ausbildungsbedingten Mehrbedarfs von den Einkünften und Bezügen des auswärtig untergebrachten Kindes nicht möglich. Bei der Bemessung des Jahresgrenzbetrags ist der erhöhte Lebensbedarf bereits berücksichtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Zahlungen wegen der Ablösung eines Erbbaurechts können sofort abziehbare Werbungskosten sein***

Löst der Eigentümer eines Grundstücks das daran bestehende Erbbaurecht ab, um die Beschränkung seines Eigentums zu beseitigen, liegt grundsätzlich ein Anschaffungsvorgang vor. Der Ablösebetrag kann nur im Rahmen von Abschreibungen steuerlich geltend gemacht werden. Zahlungen an den bisherigen Erbbauberechtigten zur Ablösung des Erbbaurechts führen hingegen zu sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Abstandszahlungen dem Abschluss eines neuen Erbbaurechts mit

höheren Erbbauzinsen dienen. Ausschlaggebend ist, dass die Einkünfteerzielung dieselbe bleibt, lediglich die wirtschaftlichen Bedingungen dieser Einkünfteerzielung optimiert werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Zur Abgrenzung einer steuerlich unbeachtlichen Gartenbewirtschaftung von landwirtschaftlichem Betrieb***

Bei kleinen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen kann fraglich sein, ob sie Betriebs- oder Privatvermögen sind. Wird lediglich ein Garten für den Eigenbedarf bewirtschaftet, liegt Privatvermögen vor, dessen Veräußerung außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerlich unbeachtlich ist.

Wird im Einheitswertbescheid für den Grundbesitz ein „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ festgestellt und ist die bewirtschaftete Fläche größer als 3000 qm, ist ein landwirtschaftlicher Betrieb anzunehmen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs).

## **Körperschaftsteuer**

### ***Angemessenheit einer Geschäftsführungsvergütung bei mehreren Geschäftsführern***

Sind für ein Unternehmen mehrere Personen geschäftsführend tätig, ist - ausgehend von der insgesamt gezahlten Geschäftsführungsvergütung - die Angemessenheit der Vergütungen für den einzelnen Geschäftsführer zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt in Streitfällen den Finanzgerichten.

Es reicht nicht aus, die Angemessenheit einer einzelnen Vergütung aus einer Gehaltsstrukturuntersuchung abzuleiten und den so gefundenen Betrag mit der Anzahl der vorhandenen Geschäftsführer zu multiplizieren. Vielmehr ist zu prüfen, wie eine aus mehreren Fremdgeschäftsführern bestehende Geschäftsführung unter ansonsten gleichen Bedingungen vergütet worden wäre. Dabei kann es sachgerecht sein, die angemessene Gesamtausstattung für alle an der Geschäftsführung Beteiligten durch deren Anzahl zu dividieren. Ein so gefundener Wert darf allerdings nicht pauschal angesetzt werden. Es ist stets zu prüfen, ob im Hinblick auf die besonderen Aufgaben oder Qualifikationen der Geschäftsführer eine Korrektur vorzunehmen ist.

Die beschriebene Methode ist insbesondere zur Vermeidung von Gewinnabsaugungen und dann anzuwenden, wenn die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Geschäftsführervergütungen in oder nahe der Verlustzone operiert.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## **Gewerbsteuer**

### ***Keine gewerblichen Einkünfte einer Karnevals-Gesangsgruppe bei nur geringen gewerblichen Umsätzen***

Betreibt eine Personengesellschaft (OHG, KG, GbR) eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, eine freiberufliche Tätigkeit oder eine Vermögensverwaltung und darüber hinaus auch eine gewerbliche Tätigkeit, so erzielt die Personengesellschaft insgesamt der Gewerbesteuer unterliegende gewerbliche Einkünfte. Die von der Personengesellschaft erzielten nicht gewerblichen Einkünfte (z. B. aus freiberuflicher Tätigkeit) werden in diesem Fall zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert. Lediglich bei einem außergewöhnlich geringfügigen Anteil der gewerblichen Tätigkeit greift die umqualifizierende Wirkung nicht ein.

Eine Karnevals-Gesangsgruppe, die eine selbstständige künstlerische Tätigkeit ausübt, wird nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln nicht dadurch zu einem Gewerbebetrieb, dass sie in geringem Umfang Fanartikel und Tonträger verkauft. Im Urteilsfall betrug der Umsatzanteil dieser Artikel 2,25 %. Die von der Finanzverwaltung als Geringfügigkeitsgrenze vorgesehene Grenze von 1,25 % ist nach Auffassung des Gerichts keine Höchstgrenze. Geringe gewerbliche Tätigkeit führt nach diesem Urteil nicht zu einer Umqualifizierung der übrigen Umsätze (z. B. aus der freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit), wenn zusätzlich die absolute Höhe der gewerblichen Einkünfte unter dem Betrag von 24.500 € liegt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Umsatzsteuer**

### ***Belegnachweis über Bestimmungsort bei innergemeinschaftlicher Lieferung im Versandungsfall***

Versendet ein Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand einer Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, soll der Nachweis durch das Doppel der Rechnung und einen Versendungsbeleg geführt werden. Dies kann der Frachtbrief, das Konnossement, der Posteinlieferungsschein, die Spediteurbescheinigung, die Versand-

bestätigung des Lieferers oder ein sonstiger handelsüblicher Beleg sein. Der CMR–Frachtbrief ist ein derartiger Nachweisbeleg. Auf die darin fehlende Empfängerbestätigung kommt es nicht an. Unabdingbar ist allerdings die Angabe des Bestimmungsorts, er muss sich aus dem Frachtbrief oder geeigneten Ersatzbelegen ergeben.

Darüber, ob ausnahmsweise bei einem Reihengeschäft die Angabe des Bestimmungslands ausreichend sein kann, ist demnächst eine Entscheidung zu erwarten. In Abholfällen ist es nicht zu beanstanden, wenn sich die Angabe des Bestimmungsorts aus der Rechnungsanschrift ergibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Innergemeinschaftliche Lieferung trotz fehlender Unterschrift des Auftraggebers auf CMR-Frachtbrief umsatzsteuerfrei***

Versendet ein Unternehmer einen Gegenstand durch einen selbstständigen Frachtführer an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, setzt die Steuerfreiheit dieser sog. innergemeinschaftlichen Lieferung u. a. voraus, dass die Lieferung durch einen handelsüblichen Beleg nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis mittels eines CMR-Frachtbriefs geführt, muss dieser entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung **nicht** vom Unternehmer unterschrieben sein, um als Nachweis anerkannt zu werden. Der Frachtbrief muss aber u. a. den Ausstellungstag und den Ort enthalten, an dem der Gegenstand ausgeliefert werden soll.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Innergemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer an der Steuerhinterziehung seines Abnehmers mitwirkt***

Liefert ein Unternehmer Gegenstände an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer für dessen Unternehmen, ist diese innergemeinschaftliche Lieferung im Regelfall im Herkunftsland steuerfrei. Die Lieferung stellt für den Abnehmer im Bestimmungsland einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb dar.

Verschleiert der leistende Unternehmer die Identität seines Abnehmers, um diesem die Hinterziehung der Umsatzsteuer zu ermöglichen, scheidet eine Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aus.

Ungeklärt und ggfs. durch den Europäischen Gerichtshof zu klären ist die Frage, ob die innergemeinschaftliche Lieferung bereits dann steuerpflichtig ist, wenn der leistende Unternehmer den Abnehmer zwar zutreffend bezeichnet, aber weiß oder wissen musste, dass dieser seine steuerlichen Verpflichtungen im Bestimmungsland nicht erfüllt.

### ***Neue Regeln zur umsatzsteuerlichen Organschaft – Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011***

Bei den Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft folgt die Finanzverwaltung dem Bundesfinanzhof. Dieser hatte entschieden, dass eine Organschaft nur zu bejahen ist, wenn der Organträger (Kapital- oder Personengesellschaft) selbst - unmittelbar oder mittelbar - an der Organgesellschaft beteiligt ist. Eine Beteiligung nur des Gesellschafters des Organträgers an der Organgesellschaft reicht nicht aus, selbst wenn ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den Gesellschaften besteht.

Die Grundsätze zur finanziellen Eingliederung sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011. Für noch in 2011 ausgeführte Umsätze können Organträger und Organgesellschaft übereinstimmend nach den bisherigen Grundsätzen eine finanzielle Eingliederung annehmen.

(Quelle: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen)

## **Arbeitsrecht**

### ***Zustimmungserfordernisse bei Kündigung in Elternzeit***

Nach den Vorschriften des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit darf der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung durch das sog. Integrationsamt für zulässig erklärt werden.

Das Mutterschutzgesetz sieht daneben vor, dass die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig ist, wenn der Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft kennt oder sie ihm innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass die Kündigung behördlicherseits ausnahmsweise für zulässig erklärt wird.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat klargestellt, dass die Zustimmung zur Kündigung nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nicht diejenige nach dem Mutterschutzgesetz ersetzt, sondern dass beide Zustimmungen erforderlich sind und dass dies – trotz des Wunsches nach beschleunigter Abwicklung – auch in Insolvenzverfahren gilt.



Zu Grunde lag der Fall eines in Insolvenz geratenen Unternehmens, dessen Insolvenzverwalter einer in Elternzeit befindlichen Beschäftigten gekündigt hatte. Der Insolvenzverwalter hatte zwar die erforderliche Zustimmung nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit eingeholt, nicht aber die erforderliche Zustimmung nach dem Mutterschutzgesetz. Weil letztere fehlte, erklärte das Gericht die Kündigung für unwirksam.

### **Keine Benachteiligung bei Bewerbung nach bereits erfolgter Stellenbesetzung**

In einem vom Landesarbeitsgericht Köln entschiedenen Fall begehrte ein Nachhilfelehrer Entschädigung wegen Geschlechtsdiskriminierung im Umfang von drei Monatsgehältern (1.920 €). Er hatte sich auf ein Stellenangebot „Weibliche Hausaufgabenbetreuung gesucht“ beworben und daraufhin eine Absage mit der Begründung erhalten, dass die Stelle bereits anderweitig vergeben sei.

Der Stellenausschreiber berief sich darauf, dass er die Stelle zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung bereits vergeben hatte, und konnte dies auch beweisen.

Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass eine Benachteiligung grundsätzlich nicht in Betracht kommt, wenn eine Bewerbung um eine Stelle erst nach deren Besetzung eingeht.

### **Grundsätzlich keine Haftung des Arbeitnehmers für Gewinneinbußen des Arbeitgebers aufgrund einer Strafanzeige**

Erstattet ein Arbeitnehmer oder ein naher Angehöriger Strafanzeige gegen den Arbeitgeber, haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht für einen möglichen Schaden des Arbeitgebers. Die Erstattung einer Strafanzeige ist ein rechtlich geschütztes Verhalten, das nur bei Mutwilligkeit oder bei völliger Haltlosigkeit ein kausales pflichtwidriges Verhalten darstellt.

Das Landesarbeitsgericht Hamm musste über die Klage eines Krankenhauses gegen die ehemalige Chefärztin und ihren Lebensgefährten entscheiden. Nach Auseinandersetzungen zwischen dem Klinikdirektor des Krankenhauses und der ehemaligen Chefärztin wurde das Arbeitsverhältnis mit dieser im Vergleichswege beendet. Der Lebensgefährte erstattete anonym Strafanzeige gegen den Klinikdirektor wegen fahrlässiger Tötung. In anonymen Schreiben an eine Rundfunkanstalt und Angehörige von Patienten, die im Krankenhaus verstorben waren, schilderte er Qualitätsmängel, Fälle mit Komplikationen und unklare Todesfälle. Nachdem das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen erwiesener Unschuld des Klinikdirektors eingestellt wurde, machte das Krankenhaus einen Schaden von 1,5 Mio. € geltend. Die durch die anonymen Schreiben ausgelöste Berichterstattung habe zu einem dramatischen Rückgang der Patientenzahlen geführt. An einem kausalen pflichtwidrigen Verhalten fehlt es laut Gericht auch deshalb, weil der Lebensgefährte nicht damit rechnen musste, dass die Behörden den Fall in die Öffentlichkeit tragen würden.

## **Mieter, Vermieter**

### **Mietkaution ist auch nach mehreren Eigentumswechseln sicher**

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs haftet ein Vermieter seinem Mieter selbst dann für eine Kauti- on, wenn er die Mietsicherheit persönlich nie erhalten hat. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch für den Fall, dass das vermietete Objekt vorher schon mehrfach verkauft und die Mietkaution hierbei nicht weitergegeben wurde.

Im entschiedenen Fall verklagte ein Mieter nach Auszug den Vermieter auf Herausgabe der Kauti- on. Zu Beginn der Mietzeit hatte der Mieter diese ordnungsgemäß an den damaligen Eigentümer und Vermieter gezahlt. Im Laufe der Zeit wurde das Grundstück mehrfach veräußert, zuletzt an den aktuellen Vermieter. Dieser hatte im Gerichtsverfahren die Position vertreten, die Kauti- on nicht zurückzahlen zu müssen, weil er diese vom Voreigen- tümer nicht erhalten habe. Tatsächlich hatte schon der erste Vermieter die Kauti- on nicht an den nächsten Eigen- tümer weitergegeben. Das Gericht sah dies anders.

Mit der Entscheidung wird die Position des Mieters auf Herausgabe der Kauti- on gegenüber dem aktuellen Ver- mieter gestärkt. Problematisch war die Fallgestaltung deshalb, weil sich die Gesetzeslage innerhalb des Mietzeit- raums veränderte. Nach der aktuellen Rechtslage haftet der Erwerber vermieteten Wohnraums für die Rückzah- lung der Kauti- on unabhängig davon, ob er diese jemals von den Voreigentümern erhalten hat, während nach altem Recht kein Anspruch gegen den aktuellen Vermieter bestanden hätte. Entscheidend für die Haftung des aktuellen Vermieters ist aber nach Ansicht des Gerichts, dass das Mietobjekt zu einer Zeit verkauft wurde, als die neue Gesetzeslage schon in Kraft war. Der aktuelle Eigentümer und Vermieter des Objekts hätte sich auf die möglicherweise eintretende Haftung bereits beim Kauf der Immobilie einstellen können. Es sei seine Aufgabe, den Verbleib der Kauti- on zu klären.

## Wirtschaftsrecht

### ***Kreditkündigung wegen unzureichender Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse***

Ein Kreditnehmer ist verpflichtet, seiner Bank nach deren Aufforderung Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihr eine objektive Beurteilung seiner aktuellen Vermögensverhältnisse ermöglichen sollen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Bank zur Kündigung des Kreditverhältnisses jedenfalls dann berechtigt, wenn sie den Kreditnehmer unmissverständlich auf dessen Mitwirkungspflichten hingewiesen und die Kündigung für den Fall der Nichtvorlage prüffähiger Unterlagen unter Fristsetzung angedroht hatte. Dabei ist unerheblich, ob zusätzlich zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ein Kontensollsaldo vorlag und/oder der Kreditnehmer seine Tilgungsleistungen nur unregelmäßig erfüllt hatte.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main)

## Steuerliche Förderung

### ***Wann ist ein Wirtschaftsgut neu?***

Der Bundesfinanzhof hatte in einem Streit über die Gewährung einer Investitionszulage zu entscheiden, ob eine Werkzeugmaschine, die vor der Anschaffung bereits 295 Betriebsstunden hatte, noch neu war. Hierbei hat das Gericht folgende Kriterien herausgestellt:

- Gehörte sie zum Anlagevermögen eines anderen Betriebs, ist sie nicht mehr neu.
- Gehörte sie zum Umlaufvermögen eines anderen Betriebs, sind Betriebsstunden zur Herstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit sowie für Probeläufe unschädlich, wenn keine Werkstücke damit bearbeitet wurden. Ist sie multifunktional einsetzbar, führt schon die Verwendung nur einer dieser Funktionen dazu, dass die Werkzeugmaschine nicht mehr neu ist.

## Kapitalgesellschaften

### ***Kein deutsches Besteuerungsrecht für Beteiligungen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz an vermögensverwaltender GmbH & Co. KG in Deutschland***

Der alleinige Gesellschafter einer in Deutschland angesiedelten GmbH & Co. KG hatte seinen Wohnsitz in der Schweiz. Die Tätigkeit der KG bestand ganz überwiegend in der Verwaltung von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften. Das Finanzamt sah den Unternehmer als in Deutschland steuerpflichtig an. Nach einem beim Bundesfinanzhof erstrittenen Urteil liegt das Besteuerungsrecht aber bei der schweizerischen Steuerverwaltung.

Im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens unterliegt der deutschen Besteuerung ein im Inland betriebenes Gewerbe, wenn dafür eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Die reine Vermögensverwaltung ist aber keine gewerbliche Tätigkeit. Dass sie in einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) ausgeübt wird, ist unerheblich. Der abkommensrechtliche Begriff „gewerbliche Gewinne eines Unternehmens“ umfasst keine Einkünfte aus einer inhaltlich zum Bereich der Vermögensverwaltung gehörenden Tätigkeit, die nur nach innerstaatlichem Recht im Wege der Fiktion dem Bereich der Gewerblichkeit zugewiesen wird. Das schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen kennt keine gewerbliche Prägung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft. Die dort genannten gewerblichen Gewinne eines Unternehmens setzen ihrer Art nach eine unternehmerische Tätigkeit voraus.

## Personalwirtschaft

### ***Weiterhin keine Familienversicherung für Besserverdienende***

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass Kinder miteinander verheirateter Eltern von der beitragsfreien Familienversicherung ausgeschlossen sind, wenn das Gesamteinkommen des Elternteils, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, höher ist als das des der gesetzlichen Krankenversicherung angehörenden Elternteils und bestimmte, im Gesetz festgelegte Einkommensgrenzen übersteigt. Zwar führen die entsprechenden Regelungen zu einer Schlechterstellung verheirateter Eltern gegenüber unverheirateten Eltern, diese Ungleichbehandlung ist aber durch die Befugnis des Gesetzgebers gedeckt, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Ehefrau entschieden, deren Ehemann selbstständiger Rechtsanwalt ist. Aus der Ehe waren vier Kinder hervorgegangen. Die Beschwerdeführerin wollte festgestellt wissen, dass die Kinder über sie im Wege der Familienversicherung beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert seien. Die entsprechenden Klagen vor den Sozialgerichten waren erfolglos. Ebenso die letztlich erhobene Verfassungsbeschwerde.

Das Bundesverfassungsgericht entschied wie bereits vor einigen Jahren einmal, dass eine Ausschlussregelung, die sich in gleicher Weise auch auf Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erstreckte, für die Krankenkassen nicht handhabbar wäre. Krankenkassen seien faktisch nicht im Stande zu überprüfen, ob eine Lebensgemeinschaft besteht, immer noch besteht oder wieder besteht. Außerdem seien bei einer Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Regelungen die verheirateten Eltern durch den Ausschluss der Kinder von der Familienversicherung bei Vorliegen der einkommensbezogenen Voraussetzungen nicht schlechter gestellt als Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

### **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten**

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten hat der private Arbeitgeber auf den monatlichen Verdienst (maximal 400 €) an Abgaben 14,34 % bzw. bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung des Beschäftigten 9,34 % abzuführen.

Diese Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- 5,0 % Krankenversicherung (wenn der Beschäftigte nicht privat krankenversichert ist)
- 5,0 % Rentenversicherung
- 0,6 % Umlage U1
- 0,14 % Umlage U2
- 1,6 % Unfallversicherung
- 2,0 % Pauschsteuer

Beschäftigte haben die Möglichkeit, den Beitrag zur Rentenversicherung durch Entrichtung eines Beitrags in Höhe von 14,9 % aufzustocken. Sowohl für Beschäftigte (bei Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge) als auch für Arbeitgeber gilt eine Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 155 €.

Private Haushalte haben ihre geringfügig Beschäftigten der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Haushaltscheckverfahren zu melden. Die Minijob-Zentrale berechnet die Pauschalsteuer und zieht diese zusammen mit den übrigen Abgaben jeweils am 15.7. (für das erste Halbjahr) und am 15.1. (für das zweite Halbjahr des abgelaufenen Jahres) ein.

Private Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, Lohnunterlagen zu führen, und unterliegen auch nicht einer Betriebsprüfung. Ihre Aufwendungen, d. h. Verdienst und Abgaben, können auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 %, höchstens um 510 € ermäßigen. Dabei gehören die Abgaben für das im zweiten Halbjahr erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15.1. des Folgejahres fällig werden, noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.

### **Zur digitalen Lohnschnittstelle**

Im Rahmen von Außenprüfungen kann die Finanzverwaltung die mit Hilfe eines Datenverarbeitungsprogramms erstellte Buchführung durch Datenzugriff prüfen. Dies geschieht insbesondere durch Überlassung von Datenträgern an Außenprüfer. Um technische Schwierigkeiten, Unklarheiten und Datennachforderungen aufgrund der Vielfalt der in Deutschland angewendeten Lohnabrechnungsprogramme zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung die Digitale LohnSchnittstelle erarbeitet. Es handelt sich um eine Schnittstellenbeschreibung für den Datenexport aus dem jeweiligen Lohnbuchhaltungssystem zur Übergabe an Lohnsteuer-Außenprüfer. Ziel ist eine einheitliche Struktur und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder unabhängig vom eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm. Das Bundesministerium der Finanzen empfiehlt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder diese Schnittstellenbeschreibung in den Lohnabrechnungsprogrammen vorzusehen und einzuarbeiten.